

Bebauungsplan

„VOR DEM BEUL“

der Ortsgemeinde Bannberscheid

Begründung:

Bei der Überprüfung der gemeindlichen Bebauungspläne wurde durch die VG-Verwaltung festgestellt, dass der Bebauungsplan „Vor dem Beul – Im Badstück – In der Bornwiese – Im Badstück II“ in seiner ursprünglich genehmigten Fassung vom 17.03.1966 und der I. Änderung, genehmigt durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, vom 22.08.1980, nach den heutigen Rechtsvorschriften bezüglich der Ausfertigung keine Rechtssicherheit hat.

In mehreren Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht sich mit der Erfordernis der Ausfertigung eines Bebauungsplanes als Satzung befaßt und ist immer zu dem Ergebnis gekommen, dass ein fehlerhaft ausgefertigter Bebauungsplan ungültig sei.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung hat der Ortsgemeinderat Bannberscheid in seiner öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 1998 die Änderung des Bebauungsplanes mit der neuen Bezeichnung „Vor dem Beul“ gem. § 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ebenfalls in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates vom 30. Juli 1998 hat der Gemeinderat beschlossen, bis zur Erlangung der Rechtskraft des geänderten Bebauungsplanes zur Sicherung dieser Planung eine Veränderungssperre gem. §§ 14 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt gem. § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) auf einem Katasterplan M 1 : 1000 neuesten Standes. Darauf aufbauend wurden die überbaubaren Flächen bzw. fordere- hintere-seitlichen Baugrenzen neu festgesetzt.